

**„Ich habe einen Mahnbescheid bekommen – Muss ich dagegen Widerspruch einlegen, wenn ich die Forderung nicht bezahlen kann?“**

Die Beantragung eines Mahnbescheides und somit die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist eine zulässige Möglichkeit für den Gläubiger, seine Forderung gerichtlich feststellen zu lassen und somit die Voraussetzung für eine eventuelle spätere Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu schaffen.

Ein Widerspruch gegen einen Mahnbescheid ist daher nur sinnvoll, wenn die im Mahnbescheid genannte Forderung **nicht** gerechtfertigt ist.

### **Der Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahrens**

#### **Beantragung des Mahnbescheids**

Um eine Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren feststellen zu lassen, muss ein Gläubiger lediglich ein entsprechendes Formular „Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides“ ausfüllen.

Durch das beauftragte Amtsgericht wird daraufhin der **Mahnbescheid** erstellt und dem darin genannten Schuldner **zugestellt**. Gleichzeitig wird der Schuldner durch ein beigefügtes Formular auf **die Möglichkeit eines Widerspruchs** hingewiesen.

Durch das Amtsgericht wird nicht geprüft, ob die vom Gläubiger gemachten Angaben richtig sind. Sofern Sie einen **Mahnbescheid** bekommen, sollten Sie daher **unbedingt prüfen**, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind !

### **Widerspruch gegen den Mahnbescheid**

Wenn Sie einen **Widerspruch** gegen den Mahnbescheid einlegen wollen, weil Sie die **Forderung ganz oder teilweise für unrechtmäßig** halten, müssen Sie dies unbedingt innerhalb von **14 Tagen ab Zustellung** des Mahnbescheids tun.

Ein Widerspruch ist auch gegen einen Teil der Forderung, z.B. überhöhte Zinsen oder Inkassokosten möglich.

Ein Mahnbescheid gilt bereits als zugestellt und die 14tägige Frist beginnt, wenn der Mahnbescheid am tatsächlichen Wohnsitz z.B.:  
- an erwachsene Familienangehörige,  
- durch Niederlegung bei der Poststelle, oder  
- durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt wird.

Sofern Sie Zweifel an einer wirksamen Zustellung haben, insbesondere, sofern an eine nicht mehr aktuelle Adresse zugestellt wurde, sollten Sie dies unbedingt prüfen lassen. Ein Schriftstück gilt jedoch spätestens dann als an Sie zugestellt, wenn Sie es tatsächlich im Original erhalten.

### **Folgen des Widerspruchs**

Ein fristgerechter Widerspruch gegen den Mahnbescheid hat zur Folge, dass der Gläubiger, falls er seine Forderung weiter verfolgen möchte, **Klage** einreichen muss.

In dem eventuell folgenden **Klageverfahren** wird dann geprüft, ob die Forderung zu Recht geltend gemacht wird.

Ist dies der Fall, erhält der Gläubiger zu seinen Gunsten ein **vollstreckbares Urteil**, welches die gleichen Wirkungen wie ein vollendetes gerichtliches Mahnverfahren hat, jedoch mit **weitaus höheren Kosten** verbunden ist.

Bis zum Beginn des Klageverfahrens kann ein Widerspruch wieder zurückgezogen werden.

### **Erlass des Vollstreckungsbescheids**

Sofern kein Widerspruch eingelegt wird, kann der Gläubiger den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragen.

Auch der **Vollstreckungsbescheid** wird dem Schuldner zugestellt. Hiergegen kann ebenfalls **innerhalb von 14 Tagen** ab Zustellung **Einspruch** eingelegt werden, wobei der Vollstreckungsbescheid jedoch bereits vorher vorläufig vollstreckt werden kann.

Sofern kein Einspruch – der wiederum nur sinnvoll ist, sofern tatsächliche Zweifel an der genannten Forderung bestehen – erfolgt, wird der **Vollstreckungsbescheid** endgültig **rechtskräftig**, die Forderung ist dann „**tituliert**“.

Der rechtskräftige Vollstreckungsbescheid ist ein gerichtlicher Titel, der zur Beantragung von **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** (Pfändungen, eventuelle Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) berechtigt.

Gegen die in einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid genannte Forderung können in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt keine Einwände mehr vorgebracht werden, selbst wenn die Forderung an sich eventuell unberechtigt war.

## Weitere wichtige Hinweise zum gerichtlichen Mahnverfahren

Gläubiger bestehen oftmals auf einer Titulierung ihrer Forderung durch ein Mahnverfahren, um hierdurch die Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung zu schaffen, jedoch auch, um eine frühzeitige **Verjährung** ihrer Forderung zu **verhindern**.

Anders als nicht titulierte Forderungen, die oftmals nach recht kurzer Zeit verjähren können (regelmäßige Verjährungsfrist seit 01.01.2002: 3 Jahre), verjähren titulierte Forderungen erst frühestens nach **30 Jahren**.

Im Gegensatz zu einem Klageverfahren, das etwa bei einem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid erfolgen kann, ist das gerichtliche Mahnverfahren eine relativ kostengünstige Form der Titulierung. Noch günstiger kann eine Forderung jedoch durch die Abgabe eines **notariellen Schuldanerkenntnisses** tituliert werden.

Sofern eine Forderung durch einen Vollstreckungsbescheid tituliert ist, muss damit gerechnet werden, dass der Gläubiger eventuell Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Lohnpfändung, Kontopfändung) beantragen wird. Auch in diesem Stadium ist es jedoch sinnvoll und möglich, mit dem Gläubiger über eine **vergleichsweise Rückzahlung** zu verhandeln.

**Einwände** gegen einen nicht korrekten Mahnbescheid müssen beim zuständigen **Gericht** vorgebracht werden. **Verhandlungen** über eine **Rückzahlung oder Stundung** der Forderung müssen dagegen **direkt mit dem Gläubiger oder dessen Vertreter** erfolgen.



# Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid

-  
Das gerichtliche Mahnverfahren

## Weitere Informationen

Saarpfalz-Kreis  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
Am Forum 1  
66424 Homburg

Dirk Bachelier, Tel. 06841/104-8171  
Maike Scherer, Tel. 06841/104-8181

Telefax: 06841/1047522  
Internet: [www.saarpfalz-kreis.de](http://www.saarpfalz-kreis.de)  
e-mail: [schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de](mailto:schuldnerberatung@saarpfalz-kreis.de)

Die Schuldner- und  
Insolvenzberatungsstelle  
des Saarpfalz-Kreises  
informiert